

5. Bezieht sich der Artikel 297 des Versailler Vertrags vom 28. Juni 1919 nebst Anlage auch auf Ansprüche eines deutschen Reichsangehörigen gegen einen Neutralen, der seinen Wohnsitz oder seine Geschäftsniederlassung bereits zur Zeit des Weltkriegs und des Abschlusses des Versailler Vertrags im neutralen Ausland hatte?

I. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juni 1934 i. S. v. M. (Kl.) w. Aktiefels-  
tabel R. G. (Bekl.). I 24/34.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war neben seinem Bruder und seiner Mutter Mit-  
gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft M. & Co. in Reims, deren  
Unternehmen nach Ausbruch des Weltkriegs in Frankreich unter  
Zwangsverwaltung gestellt und später zwangsversteigert worden ist.  
Am 19. April 1918 hat die verlagte dänische Bank, bei welcher die  
Firma M. & Co. ein laufendes Konto hatte, aus dem Guthaben der  
Firma an die für diese im Kriege bestellten französischen Sequester auf

deren Anfordern 22000 dänische Kronen ausgezahlt. Der Kläger behauptet, daß die Beklagte zu dieser Auszahlung weder berechtigt noch verpflichtet gewesen sei, da sie grundsätzlich nur Anweisungen der bei ihr durch Niederlegung ihrer Unterschriften zur Vertretung berechtigten Gesellschafter oder Prokuristen der Firma M. & Co. habe befolgen dürfen. Die Zahlung sei daher für die Beklagte der Firma M. & Co. gegenüber nicht schuldbefreiend gewesen. Der Kläger erhebt, und zwar sowohl aus eigenem Recht als auch als Rechtsnachfolger seiner Mitgesellschafter, Anspruch auf den genannten Betrag und hat diesbezüglich unter Vorbehalt weitergehender Rechte die Beklagte auf Zahlung von 10000 dänischen Kronen nebst Zinsen verklagt. Die Beklagte hat den Klagenanspruch bestritten, Abweisung der Klage und im Wege der Widerklage beantragt, festzustellen, daß dem Kläger außer den beanspruchten 10000 dänischen Kronen nebst Zinsen ein weiterer Anspruch auf 12000 dänische Kronen nebst Zinsen nicht zustehe.

Im ersten Rechtszug wurde dem Klagenantrag stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Diese Entscheidung wurde im zweiten Rechtszug dahin geändert, daß die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben wurde. Auf die Revision des Klägers ist das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

#### Gründe:

...Das Berufungsgericht hat im wesentlichen aus folgenden Ermägungen die Klage für unbegründet und die Widerklage für begründet erklärt:

Bei der Auszahlung am 19. April 1918 habe das streitige Guthaben der offenen Handelsgesellschaft M. & Co. zugestanden. Die Beklagte habe damals mit befreiender Wirkung an die genannte Firma zahlen können. Die Beklagte habe ihre Zahlungspflicht erfüllt, wenn ihre Zahlung in das Vermögen der Firma M. & Co. gelangt sei, ohne daß es einen Unterschied mache, ob dieser Erfolg durch die vertretungsberechtigten Gesellschafter jener Firma oder durch die französischen Sequester oder durch dritte Personen herbeigeführt worden sei. Im vorliegenden Fall habe die Beklagte den französischen Sequestern einen Scheck über 22000 dänische Kronen auf eine französische Bank überandt. Diese habe den Scheckbetrag zu Händen

der Sequester ausgezahlt. Die Sequester hätten den Betrag unstreitig in das Vermögen der von ihnen zwangsverwalteten Firma M. & Co. gelangen lassen. Damit habe die Beklagte ihre Zahlungsverpflichtung rechtswirksam erfüllt und sei die Klageforderung erloschen. Für die nach der so vollzogenen Schuldtilgung auf Grund des Verfaller Vertrags und des darauf fußenden französischen Liquidationsgesetzes vorgenommene Liquidation des Vermögens der Firma M. & Co. habe die Beklagte dieser nicht einzustehen, weil dadurch die Tilgung der Schuld seitens der Beklagten nicht rückgängig gemacht worden sei.

Der Revision ist zuzugeben, daß auf diesem Wege nicht schlechthin dem Klagenanspruch der Boden entzogen werden kann. War die Beklagte im Verhältnis zu der Firma M. & Co. weder berechtigt noch verpflichtet, der Forderung der französischen Sequester auf Auszahlung der 22000 dänischen Kronen nachzukommen, so brauchte die genannte Firma an sich diesen Eingriff in das ihr bei der Beklagten zustehende Guthaben dieser gegenüber nicht gelten zu lassen. Vielmehr konnte sie nach wie vor von der Beklagten, die grundsätzlich im Rahmen des maßgeblichen Vertragsverhältnisses aus dem Guthaben der Firma M. & Co. Zahlungen nur nach den Anweisungen dieser Firma leisten durfte, die volle Auszahlung des Kontos verlangen. Ob und inwiefern die Beklagte diesem Verlangen mit dem Einwand begegnen konnte, daß ihre an die französischen Sequester geleistete Zahlung in das Vermögen der Firma M. & Co. gelangt sei, hing davon ab, ob diese Firma durch jene Zahlung hinsichtlich des Zahlungsbetrags rechtlich und wirtschaftlich ebenso gut gestellt wurde, wie wenn die Zahlung nicht erfolgt wäre. Das ist aber nach den eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall.

Das Berufungsgericht hätte daher zunächst feststellen müssen, welchem Recht das zwischen der Beklagten und der Firma M. & Co. begründete Vertragsverhältnis über das bei der Beklagten zu Gunsten der genannten Firma geführte laufende Konto unterstand. Die Beklagte hatte und hat ihren Sitz in Kopenhagen. Die von dem Kläger aufgestellte Behauptung, daß nach den für das streitige Rechtsverhältnis maßgeblichen Geschäftsbedingungen der Beklagten Kopenhagen als Erfüllungsort und als ausschließlicher Gerichtsstand für die Vertragsteile vereinbart sei, ist von der Beklagten nicht bestritten worden. War aber kraft ausdrücklicher Parteivereinbarung Kopenhagen Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Beklagten

gegenüber der Firma M. & Co., so würde hieran nichts geändert sein, wenn — wie die Beklagte behauptet hat — nach dänischem Recht grundsätzlich als „Sitz einer Geldforderung“ der Wohnsitz des Gläubigers anzusehen sein sollte (s. auch RGZ. Bd. 107 S. 46). Abgesehen hiervon würde auch nach den Grundsätzen des in Deutschland anerkannten zwischenstaatlichen Privatrechts mangels entgegenstehender Parteivereinbarungen Kopenhagen als Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung der Beklagten aus dem laufenden Konto der Firma M. & Co. anzusehen sein. Dementsprechend ist gleichfalls nach den Grundsätzen des deutschen zwischenstaatlichen Privatrechts mangels abweichender Parteiabreden für die eben erwähnte Verpflichtung der Beklagten das dänische Recht als maßgebend zu erachten (RGK Komm. z. BGB. § 269 Anm. 1, 2, Vorbemerkung vor § 104 Nr. 11; RGZ. Bd. 107 S. 46).

Nach dänischem Recht war — wie keiner näheren Darlegung bedarf — die Beklagte im Verhältnis zur Firma M. & Co. berechtigt und verpflichtet, die streitige Zahlung an einen gehörig ausgewiesenen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten dieser Firma zu leisten. Der Kläger bestreitet aber mit Recht, daß die französischen Sequester als solche Vertreter anzusehen seien. Die Frage, ob die französischen Sequester zu der Zeit, als sie die streitige Zahlung in Empfang nahmen, hierzu im Verhältnis zur Firma M. & Co. befugt waren, ist grundsätzlich — d. h. soweit keine Vereinbarungen der Vertragsparteien entgegenstehen — nach französischem Recht zu entscheiden, welchem die damals in Reims ansässige Firma unterstand. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten.

Sollte zu der Zeit, als die französischen Sequester das Zahlungsverlangen an die Beklagte stellten und diese daraufhin am 19. April 1918 die Zahlung durch Übersendung eines Schecks auf eine französische Bank leistete, das französische Kriegsrecht den genannten Sequestern eine solche Befugnis zuerkannt haben, so würde dies doch von deutschen Gerichten nicht als wirksam anerkannt werden können. Denn die Erteilung einer solchen Befugnis war völkerrechtswidrig, da nach der damals allgemeinen Rechtsauffassung auf dem europäischen Festland das Privateigentum im Kriege unverletzlich war, wie denn auch diese Unverletzlichkeit noch im Waffenstillstandsabkommen zugesichert worden ist (RGZ. Bd. 130 S. 26/27). Die danach maßgebliche Vorschrift des zwischenstaatlichen Privatrechts geht aber

nach anerkannten Rechtsgrundsätzen etwa entgegenstehenden französischen Kriegsrechtsmaßnahmen vor.

Nun waren allerdings die Inhaber der Firma M. & Co. unbestritten deutsche Reichsangehörige, und der Kläger ist es noch. Als solcher untersteht der Kläger den Bestimmungen des zum deutschen Reichsgesetz erhobenen Versailler Vertrags. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob diese Vorschriften für die Firma M. & Co. und den Kläger insofern rückwirkende Kraft haben, als danach ihnen gegenüber die französischen Sequester zur Anforderung der streitigen Zahlung bei der Beklagten schon zu der Zeit als befugt zu erachten sind, wo diese Anforderung erfolgte (Versailler Vertrag Art. 297 d, Anlage §§ 1 und 3). Denn jedenfalls berühren die hier in Betracht kommenden Vorschriften nicht das streitige Verhältnis zwischen der Firma M. & Co. oder ihren Gesellschaftern und der Beklagten. Nach Art. 297 Abs. 1 a. a. O. bezieht sich dieser Artikel sowie Art. 298 nebst Anlage nur auf „die Frage der privaten Güter, Rechte und Interessen in Feindesland“ und die in Art. 297 d a. a. O. vorgesehene Regelung ist ausdrücklich beschränkt auf das „Verhältnis zwischen den alliierten oder assoziierten Mächten oder deren Staatsangehörigen einerseits und Deutschland oder seinen Reichsangehörigen andererseits“. Dementsprechend betrifft auch die Anlage zu den genannten Artikeln im § 2, wo es unter anderem heißt „unzulässig ist jeglicher Anspruch und jegliche Klage gegen irgendeine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung, die auf den außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, Gesetzen oder Verordnungen einer der alliierten oder assoziierten Mächte beruht“, trotz ihrer dem Wortlaut nach weitgehenden Fassung nicht auch Ansprüche gegen Angehörige eines neutralen Staates, wie sie Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind. Daß die Beklagte, als sie dem von den französischen Sequestern an sie gerichteten Zahlungsersuchen stattgab, nicht „im Namen oder nach den Weisungen (sous les ordres; under the direction) einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde“ Frankreichs gehandelt hat (Anlage § 2 Satz 1 a. a. O.), bedarf keiner näheren Darlegung. Nach alledem stehen die Vorschriften des Versailler Vertrags dem Kläger nicht entgegen, wenn er sich darauf beruft, daß die Beklagte, welche ihren Sitz im neutralen Ausland bereits zu der Zeit hatte, als das Ersuchen der französischen Sequester an sie gelangte, diesem Ersuchen nicht hätte Folge zu leisten brauchen,

sondern ihm auf Grund des zwischen ihr und der Firma M. & Co. bestehenden Vertrags- und Vertrauensverhältnisses hätte entgegentreten müssen und auch mit Erfolg hätte entgegentreten können.

War somit die Beklagte in ihrem Verhältnis zu der Firma M. & Co. nicht befugt, ohne Erlaubnis oder Genehmigung dieser Firma die streitige Zahlung an die französischen Sequester zu leisten, so ist der Klagenanspruch grundsätzlich berechtigt. Und zwar gilt dies auch dann, wenn die Beklagte, wie sie behauptet hat, damals in Frankreich erhebliche, dem Zugriff der französischen Behörden unterliegende Vermögenswerte gehabt haben sollte und im Hinblick hierauf bei Ablehnung der Anforderung der französischen Sequester für sich wirtschaftliche oder sonstige Nachteile befürchten mußte. Denn derartige, dem damals geltenden Völkerrecht widersprechende Ereignisse konnten das auf rein privatrechtlicher Grundlage beruhende Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und der Firma M. & Co. oder ihren Gesellschaftern nicht beeinträchtigen.

Es fragt sich daher nur noch, ob und gegebenenfalls inwieweit nach dem Vorbringen der Beklagten dem Klagenanspruch entgegengehalten werden kann, daß darauf zur Vermeidung einer den gegenwärtigen Rechtsstreit berührenden ungerechtfertigten Bereicherung das anzurechnen ist, was etwa der Firma M. & Co. zugeflossen ist durch Verwendung des den französischen Sequestern übermittelten Scheidetrags zu Gunsten der genannten Firma (oder ihrer Gesellschafter) oder auch durch Zahlungen des deutschen Reiches an diese Firma (oder ihre Gesellschafter) im Wege des Ausgleichsverfahrens. Das Berufungsgericht hat hierüber keine ausreichenden Feststellungen getroffen.